

Senatsvorlage Nr.....

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 23. Oktober 2007

1. Gegenstand des Antrages: Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

2. Berichterstatter: Senator Dr. Körting

3. Beschlussentwurf:

I. A. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingebrachten Senatsvorlage Nr. /2007 über Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes.

1. Die Vorlage ist zunächst dem Rat der Bürgermeister zu unterbreiten.

2. Die Beschlussfassung über die Vorlage wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

B. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Normprüfungskommission des Senats in ihren Stellungnahmen Nrn. 139/07 sowie 139a/07 vom 29. März und 26. Juli 2007 grundsätzlich keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben hat. Darüber hinaus wird an die dem Senat vor drei Jahren gegebene Anregung (vgl. Stellungnahme Nr. 39/04 vom 11. März 2004), vor einer Neubekanntmachung bzw. Änderung des Personalvertretungsgesetzes sich mit dem einstimmig ergangenen Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 zur Letztentscheidung durch eine dem Parlament verantwortliche Stelle auseinanderzusetzen, erinnert. Diese Auseinandersetzung stellt das zentrale Thema der vorliegenden Novellierung dar.

Der Vergleich zwischen dem Berliner Personalvertretungsgesetz und dem Bundespersonalvertretungsgesetz ist nicht angestellt worden, da er zum jetzigen Zeitpunkt nicht für angebracht gehalten wird.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu bearbeiten.

4. Den Wortlaut des Gesetzes, die Begründung, die Rechtsgrundlage, die Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, die Gesamtkosten, die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sowie die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

bitte ich der beigefügten Vorlage an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

5. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Eine Gleichstellungsrelevanz liegt nicht vor, die Änderungen des Personalvertretungsgesetzes wirken weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich auf Frauen und Männer.

6. Grundlage für die Zuständigkeit des Senats:

§ 10 Nr. 3 GO Sen

7. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Justiz:	)	
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung:	)	Mitzeichnungen werden in
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:	)	der StK erklärt
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen:	)	

Dr. Ehrhart Körting

Der Senat von Berlin  
SenInnSport I A 2/I A 24  
Tel.: 9027-2579/2450  
Intern: (927) 2579/2450

Anlage  
zur Senatsvorlage Nr. .... /2007

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Siebttes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes  
(7. PersVGÄndG)

#### A. Problem

Die eingetretenen Rechtsentwicklungen sowie Erfahrungen in der Rechtsanwendung erfordern Änderungen des Personalvertretungsgesetzes (PersVG).

Eine Änderung des PersVG ist insbesondere nötig, um die Regelungen zur Bindungswirkung von Entscheidungen der Einigungsstelle der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen. Hiernach ist nicht nur bei Angelegenheiten der Beamten sondern auch bei sonstigen vom Gesetzgeber festzulegenden Angelegenheiten, die von Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrages sind, die Letztentscheidung durch einen dem Parlament verantwortlichen Verwaltungsträger zu sichern. Die derzeitigen Bestimmungen betreffend die Einigungsstelle in § 83 Abs. 3 Satz 3 und § 81 Abs. 2 PersVG reichen nicht aus, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen.

Die Einführung der so genannten Ein-Euro-Jobs führte zur Frage der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung. Um eine Klarstellung zu erreichen, bedarf es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung zur Beteiligung der Personalvertretung bei Beschäftigungen im Rahmen von Ein-Euro-Jobs (§§ 3, 90 PersVG). Zur Gleichstellung dieser Beschäftigten mit Personen, die einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nachgehen, ist eine Ergänzung des § 90 in Bezug auf die letztgenannte Personengruppe erforderlich.

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik vollzieht sich in einer Weise, die bei der Schaffung der Regelungen zur Mitbestimmung in diesem Bereich nicht absehbar war. Die Verwaltung setzt mittlerweile ganz überwiegend Software-Produkte ein, die allgemein am Markt verfügbar sind und folgt weitestgehend den Zyklen der Hersteller bei der Einführung geänderter Softwareversionen. Nach den bisherigen Bestimmungen in § 85 Abs. 2 Nummern 8 bis 10 erfordert praktisch jede Umstellung eine Beteiligung der Personalvertretung.

Die Schulen werden ab dem Schuljahr 2007/2008 eigenverantwortlich Vertretungskräfte einstellen können. Da es sich um befristete Einstellungen bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten handelt, bedarf es eines einfachen und beschleunigten Beteiligungsverfahrens. Hierzu soll ein beschleunigtes Mitwirkungsverfahren eingeführt werden.

In verschiedenen Regelungen, vor allem in der Vorschrift zur Bildung von Gesamtpersonalräten (§ 50 PersVG) und in der Anlage zu § 5 Abs. 1 PersVG werden geringfügige Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen. Die bisherigen Beschäftigtengruppen Angestellte und Arbeiter sind zu der einheitlichen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst worden. Über die Wirtschafts- oder Haushaltsplanung der Dienststellen ist die Personalvertretung künftig zu informieren, sie kann diesbezüglich einen Wirtschaftsausschuss bilden.

## B. Lösung

Zur Lösung bedarf es einer Änderung der genannten gesetzlichen Regelungen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen werden nicht erkannt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

E. Gesamtkosten

Durch die Neuregelungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit ist nicht berührt. Eine spätere Vereinheitlichung des Dienst- und Personalvertretungsrechts wird nicht ausgeschlossen.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
SenInnSport I A 2/ I A 24  
Tel.: 9027-2579/2450  
Intern: (927) 2579/2450

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über

Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (7. PersVGÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes  
(7. PersVGÄndG)  
vom ....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; berichtigt GVBl. 1995 S. 24), das zuletzt durch Art. IV des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Nummer 2 entfällt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt sind,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „anderer Gruppen“ durch die Worte „der anderen Gruppe“ ersetzt.



8. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

9. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder wesentliche Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden und die betreffenden Personalräte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.“

10. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

11. In § 29 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Gruppe zu berücksichtigen, der der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten.“

12. Es wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Wirtschaftsausschuss

Der Personalrat kann aus seiner Mitte einen Wirtschaftsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zur Wahrnehmung seines Informationsrechts nach § 73 Abs. 3 bilden.“

13. § 31 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

14. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Angelegenheiten, die nur eine im Personalrat vertretene Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, es sei denn, dass die Vertreter der betroffenen Gruppe mit Mehrheit einer gemeinsamen Beschlussfassung zustimmen. § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

15. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben, sofern hierdurch Kosten entstehen jedoch nur im Einvernehmen mit der Dienststelle, Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

16. In § 42 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Arbeiter und Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

17. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Finanzämter,“

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Dienststellen nach Nummer 12 Buchstabe a der Anlage zu § 5 Abs. 1.“

18. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. In § 60 Nr. 1 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

20. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.

21. In § 68 Satz 2 wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

22. § 70 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen, an denen auch die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin teilnehmen können, zusammentreten.“

23. § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Personalvertretung ist auch rechtzeitig und umfassend über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten. Hinweise und Anregungen der Personalvertretung sind mit ihr oder einem nach § 29 a gebildeten Wirtschaftsausschuss zu erörtern.“

24. In § 74 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern“ gestrichen.

25. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 bis 10, § 86 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten, in den in § 87 Nr. 8 genannten Angelegenheiten, soweit es sich um verhaltensbedingte Kündigungen handelt, in den in § 87 Nr. 1 und 8 genannten Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die in ihrer Tätigkeit vorwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse (Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) ausüben, sowie in den in § 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 7, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und § 88 genannten Angelegenheiten der Beamten kann die oberste Dienstbehörde, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen. Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses und für den Rechnungshof entscheidet an Stelle des Senats von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Präsident des Rechnungshofs.“

26. § 82 Abs. 5 wird aufgehoben.

27. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.“

28. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Einführung und Anwendung

a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen,

b) sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.“

c) Abs. 2 Nr. 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„8. Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,

9. Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind,

10. Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind.“

29. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Angestellte und Arbeiter“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmer“.

b) Die Worte „Angestellten und Arbeiter“ werden durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

30. In § 89 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

31. In § 90 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. Einstellung von Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten,

10. Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.“

32. In § 92 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

33. §§ 99 a und 99 b werden aufgehoben.

34. Es wird folgender § 99 d eingefügt:

„§ 99 d  
Sondervorschriften für Schulen

(1) Soweit die Schulen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten befristete Verträge abschließen, mit denen Personen Aufgaben zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung oder zur Durchführung pädagogischer Projekte übertragen werden, unterliegt diese Maßnahme der Mitwirkung. § 84 Abs.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Äußerung für die Personalvertretung fünf Arbeitstage beträgt und eine Fristverlängerung nicht möglich ist. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes erfolgt die Beteiligung der Frauenvertreterin zeitgleich mit der Beteiligung des Personalrates mit der Maßgabe, dass die Frauenvertreterin Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen erhält. § 18 des Landesgleichstellungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter wahr.

(3) Auf Verträge nach Absatz 1 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes keine Anwendung.“

35. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„9. jedes Finanzamt,“

b) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die Nummern 13 bis 21.

c) In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,“

e) Es wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23. das Landesverwaltungsamt Berlin.“

## Artikel II Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht geltenden Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Artikel I Nummern 1 Buchstaben a und b, 2, 6, 7, 10, 11, 14, 16, 28 Buchstabe a und 29 gilt erstmals für die nach dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit des nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 Personalvertretungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Gesamtpersonalrats endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Für die Wahl des Personalrats des Landesverwaltungsamtes Berlin bestellt der Personalrat der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung den Wahlvorstand nach § 17 Abs. 1 PersVG und nimmt die Aufgaben dieses Personalrats bis zu dessen konstituierender Sitzung wahr.

## Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nummer 35 Buchstabe e am 1. Oktober 2008 in Kraft.

### A. Begründung

#### a) Allgemeines:

Die Feststellungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1995 (BVerfGE 93, 37) betreffend das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 getroffen hat, erfordern eine Änderung der Regelung zum Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle (§ 81 Abs. 2 PersVG). Durch die Neuregelung

wird in Angelegenheiten, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen oder die die Wahrnehmung des Amtsauftrages nicht nur unerheblich berühren, die Letztentscheidung durch den dem Parlament verantwortlichen Senat sichergestellt. Hierbei war aber auch die Entscheidung vom 27. April 1959 (BVerfGE 9, 268) zu berücksichtigen und die besondere Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts in der Verwaltung durch Art. 25 der Verfassung von Berlin einzubeziehen. Die landesverfassungsrechtliche Gewährleistung der Mitbestimmung schließt nach der zutreffenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen (Urteil vom 12. Februar 2001) aus, sich am Maßstab anderer Bundesländer oder des Bundes zu orientieren. Der Landesgesetzgeber muss vielmehr selber abwägen und ihm verbleibt ein Entscheidungsspielraum (BVerfGE 93, 37/73 f.).

Die Einführung der so genannten Ein-Euro-Jobs führte zur Frage der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung. Um eine Klarstellung zu erreichen, bedarf es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung zur Beteiligung der Personalvertretung bei Beschäftigungen im Rahmen von Ein-Euro-Jobs (§§ 3, 90 PersVG). Zur Gleichstellung dieser Beschäftigten mit den Personen, die einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nachgehen, ist eine Ergänzung des § 90 in Bezug auf die letztgenannte Personengruppe erforderlich.

Die Verwaltung folgt bei den eingesetzten Softwareprodukten weitestgehend den Zyklen der Hersteller bei der Einführung geänderter Software-Versionen. Nach den bisherigen Regelungen des § 85 Abs. 2 Nummern 8 bis 10 ist bei praktisch jeder Umstellung eine Beteiligung der Personalvertretung erforderlich. Durch die Änderung wird die Mitbestimmung der Personalvertretung auf den Schutzzweck des Personalvertretungsrechts beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik reduziert.

An den Schulen ist die Unterrichtsversorgung sicherzustellen und vor Ort zu gewährleisten, die Eigenverantwortung der Schulen ist zu stärken. Hierzu werden die Schulen mit Personal in Höhe von 100% für die Unterrichtsversorgung ausgestattet. Zusätzlich erhalten Sie 3% der Personalmittel. Diese Vertretungsmittel werden in die Eigenverantwortung der Schulen gegeben. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden die Schulen daher eigenverantwortlich Vertretungskräfte einstellen können. Da es sich um befristete Einstellungen handelt, bedarf es eines einfachen und beschleunigten Verfahrens der Mitwirkung. Für bis zu sechs Monate befristete Einstellungen soll daher ein vereinfachtes Verfahren gelten.



In verschiedenen Regelungen, vor allem in der Vorschrift zur Bildung von Gesamtpersonalräten und in der Anlage zum PersVG werden geringfügige Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen. Die Oberfinanzdirektion ist aufgelöst worden und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie das Landesverwaltungsamt Berlin werden als eigenständige Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 PersVG aufgenommen.

Das Gruppenprinzip im Personalrat wird modifiziert. Die bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter werden zu einer neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst. Diese Änderung beseitigt die praktischen Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Gruppe der Arbeiter bei den Personalratswahlen zunehmen. Die Zahl der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Dienststellen wird immer kleiner und es bereitet zunehmend Schwierigkeiten, Kandidatinnen und Kandidaten für die Gruppe der Arbeiter zu finden. Die Änderung trägt dem seit dem 1. Oktober 2005 für den Bereich des Bundes und der Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Rechnung, der die Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte aufhebt.

Über die Wirtschafts- und Haushaltsplanung der Dienststellen ist die Personalvertretung künftig zu informieren, sie kann hierzu einen Wirtschaftsausschuss bilden. Insofern wird die Mitbestimmung der Personalvertretung im Verhältnis zum geltenden Recht erweitert.

b) Einzelbegründung:

#### 1. Zu Art. I Nr. 1 (§ 3 PersVG)

Mit der Änderung von § 3 Absätze 1 und 2 werden die bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zu einer neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst. Das personalvertretungsrechtliche Gruppenprinzip bleibt aber bestehen. Neben der neuen Gruppe der Arbeitnehmer besteht weiterhin die Gruppe der Beamten.

Bei Art. I Nummern 2, 6, 7, 10, 11, 14, 16, 28 Buchst. a, 29 und 32 handelt es sich jeweils um Folgeänderungen, die sich aus der Zusammenfassung der Gruppen der Angestellten und Arbeiter zu der Gruppe der Arbeitnehmer ergeben.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Absatzes 3 Nummer 2 nach Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Mit der vorgenommenen Anpassung in Nummer 3 wird der Kreis der Personen, die keine Dienstkräfte im Sinne des PersVG sind, um die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätigen Personen ergänzt. § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch regelt die so genannten Ein-Euro-Jobs.

2. Zu Art. I Nr. 3 (§ 9 PersVG)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des PersVG unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

3. Zu Art. I Nr. 4 (§ 12 PersVG)

Die Wahlberechtigung besteht, entsprechend der Wahlberechtigung zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Art. 70 Abs. 1 S. 2 VvB), bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

4. Zu Art. I Nr. 5 (§ 13 PersVG)

Der Ausschluss der Mitglieder des Wahlvorstandes vom passiven Wahlrecht entfällt. Dies entspricht der für Personalvertretungen im Bundesdienst geltenden Regelung.

5. Zu Art. I Nr. 8 (§ 23 PersVG)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des Personalvertretungsgesetzes unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

6. Zu Art. I Nr. 9 (§ 24 PersVG)

Bei der Eingliederung und beim Zusammenschluss von Teilen von Dienststellen ist eine Neuwahl aus besonderen Gründen, sofern nicht ohnehin die Voraussetzungen einer Neuwahl nach Nrn. 1 oder 2 vorliegen, nur noch dann vorgesehen, wenn es sich bei den von der Eingliederung oder dem Zusammenschluss betroffenen Dienststellenteilen um solche handelt, die als wesentlicher Teil der Dienststelle anzusehen sind.

7. Zu Art. I Nr. 12 (§ 29 a PersVG)

Zur Wahrnehmung des nach § 73 Absatz 3 vorgesehenen Informationsrechts über Wirtschafts- oder Haushaltsplanung der Dienststelle und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung kann der Personalrat einen Wirtschaftsausschuss bilden.

8. Zu Art. I Nr. 13 (§ 31 PersVG)

Die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Personalrat besteht künftig auch außerhalb von Sitzungen des Personalrates und wird daher in § 40 Abs. 3 geregelt.

9. Zu Art. I Nr. 15 (§ 40 PersVG)

Die bisher in § 31 Abs. 1 Satz 4 geregelte Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Personalrat besteht künftig auch außerhalb von Sitzungen des Personalrates und wird daher in § 40 Abs. 3 geregelt. Das gilt auch für den Wirtschaftsausschuss nach § 29 a.

10. Zu Art. I Nr. 17 (§ 50 PersVG)

Zu Art. I Nr. 17 Buchst. a

Die Oberfinanzdirektion Berlin ist aufgelöst, so dass der zu bildende Gesamtpersonalrat ausschließlich für den Geschäftsbereich der Finanzämter zuständig ist.

Zu Art. I Nr. 17 Buchst. b

Die Vorschrift zur Bildung des Gesamtpersonalrats ist nicht mehr sinnvoll, weil die Zuständigkeit für Kulturelle Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung in unterschiedlichen Senatsverwaltungen angesiedelt ist und ein Teil der früher im Bereich Kultur bestehenden Dienststellen aufgrund von Umwandlungen in Stiftungen nicht mehr existiert.

Zu Artikel I Nr. 17 Buchst. d

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des PersVG unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

11. Zu Art. I Nr. 18 (§ 54 PersVG)

Nach der Eingliederung des Landesschulamtes in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat die Vorschrift ihre Bedeutung verloren.

12. Zu Art. I Nr. 19 (§ 60 PersVG)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des Personalvertretungsgesetzes unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

13. Zu Art. I Nr. 20 (§ 61 PersVG)

Das aktive Wahlrecht für die auszubildenden Dienstkräfte endet erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres, das passive Wahlrecht für die Dienstkräfte endet ebenfalls erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Dienstkräfte wird damit erweitert und die Bedeutung der Jugend- und Auszubildendenvertretung gestärkt.

14. Zu Art. I Nr. 21 (§ 68 PersVG)

Die Zahl der für die Freistellung eines Mitgliedes der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung erforderlichen wahlberechtigten Dienstkräfte wird von 1000 auf 500 verringert.

15. Zu Art. I Nr. 22 (§ 70 PersVG)

Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an den monatlichen Besprechungen ist bundesrechtlich bereits in § 95 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch normiert. Sie wird, ebenso wie die Teilnahme der Frauenvertreterin, nunmehr auch personalvertretungsrechtlich vorgesehen.

16. Zu Art. I Nr. 23 (§ 73 PersVG)

In Anlehnung an die betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen (§§ 106 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes) zur Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Informationsrecht der Personalvertretung über die Wirtschafts- oder Haushaltsplanung der Dienststelle und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung eingeführt. Die Wahrnehmung dieses Informationsrechtes kann von der Personalvertretung einem Wirtschaftsausschuss nach § 29 a übertragen werden.

17. Zu Art. I Nr. 24 (§ 74 PersVG)

Die Oberfinanzdirektion Berlin ist aufgelöst.

18. Zu Art. I Nr. 25 (§ 81 PersVG)

Um einerseits dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes, andererseits der Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts in Art. 25 der Verfassung von Berlin Rechnung zu tragen, ist es geboten, die Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle abhängig zu machen von der Bedeutung der Maßnahme sowohl für die Arbeitssituation der Beschäftigten und deren Dienstverhältnis als auch für die Erfüllung des Amtsauftrages. Zur Konkretisierung der daraus resultierenden begrenzten Entscheidungsbefugnis der Einigungsstelle werden die Mitbestimmungstatbestände, in denen die oberste Dienstbehörde, für den mittelbaren Landesdienst die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen kann, erweitert. Diese Möglichkeit wird künftig auch eröffnet für die Mitbestimmungstatbestände der

Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchst. a), der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft (§ 86 Abs. 1 Nr. 4) sowie für den Mitbestimmungstatbestand der Versetzung (§ 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und hinsichtlich der Arbeitnehmer der Kündigung (§ 87 Nr. 8), soweit es sich um verhaltensbedingte Kündigungen handelt. Gleiches gilt bei Arbeitnehmern, die in ihrer Tätigkeit vorwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG ausüben, für die Mitbestimmungstatbestände der Einstellung und der Kündigung (§ 87 Nrn. 1 und 8). Eine vorwiegende Ausübung solcher hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Arbeitnehmer liegt zum Beispiel bei Bediensteten aus dem Bereich der Bauaufsicht, der Lebensmittelaufsicht, der Wachpolizei und des Justizvollzuges vor. In allen diesen Fällen liegt eine Bedeutung der Erfüllung des Amtsauftrags vor. Dies gilt nicht nur für die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern mit vorwiegend hoheitlichen Befugnissen, sondern auch für die gegebenenfalls letztverbindlich vom Senat – auch einheitlich für die Stadt – zu entscheidenden sonstigen Angelegenheiten der technischen Erfassung der Arbeitszeit, der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und der verhaltensbedingten Kündigung, aber auch der Versetzung nicht nur von Beamten, wie bisher, sondern auch von Arbeitnehmern innerhalb der Stadt, die zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Verwaltung in allen Stadtbereichen erforderlich sein kann.

#### 19. Zu Art. I Nr. 26 (§ 82 PersVG)

Die Vorschrift ist gegenstandslos, weil die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ nicht mehr existiert.

#### 20. Zu Art. I Nr. 27 (§ 83 PersVG)

Zu Art. I Nr. 27 Buchst. a

Die Vorschrift ist gegenstandslos, weil die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ nicht mehr existiert.

Zu Art. I Nr. 27 Buchst. b

Die Ergänzung eröffnet im Ausnahmefall die Möglichkeit einer von dem grundsätzlich bindenden Beschluss der Einigungsstelle abweichenden Entscheidung des Senats von Berlin für von § 81 Abs. 2 nicht erfasste Angelegenheiten, wenn im Einzelfall wegen ihrer

Auswirkungen auf das Gemeinwesen das Demokratieprinzip die Entscheidung einer dem Abgeordnetenhaus von Berlin verantwortlichen Stelle erfordert. Die bisherige rahmenrechtliche Vorgabe des § 104 Satz 3 BPersVG wird damit in das Landesrecht umgesetzt.

21. Zu Art. I Nr. 28 (§ 85 PersVG)

Zu Art. I Nr. 28 Buchst. b

Der Mitbestimmungstatbestand differenziert künftig zwischen der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu überwachen und der Einführung und Anwendung sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen. Das Letztentscheidungsrecht des Senats von Berlin ist nach § 81 Abs. 2 nur für den erstgenannten Mitbestimmungstatbestand vorgesehen.

Zu Art. I Nr. 28 Buchst. c

Änderungen und Erweiterungen automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte, Änderungen und Ausweitungen von Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Änderungen und Ausweitungen betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sind nur noch dann mitbestimmungspflichtig, wenn die Maßnahmen aufgrund ihres Umfangs einer Einführung nahe kommen.

22. Zu Art. I Nr. 30 (§ 89 PersVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Art. I Nr. 2 des Gesetzes vom 19.11.2004 (GVBl. S. 462) geänderte Vorschrift des § 13 Abs. 3.

23. Zu Art. I Nr. 31 (§ 90 PersVG)

Sowohl bei der Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, als auch von Personen, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden (§ 3 Abs. 3 Nummer 2 PersVG), wird ein

Mitwirkungsrecht vorgesehen, sofern die Einstellung für eine Dauer von bis zu sechs Monaten erfolgt. Bei Einstellungen für eine Dauer von mehr als sechs Monaten oder sobald die Beschäftigung diese Dauer überschreitet, ist das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Nr. 1 gegeben.

#### 24. Zu Art. I Nr. 33 (§§ 99 a und 99 b PersVG)

Die durch Zeitablauf überholten Regelungen werden aufgehoben.

#### 25. Zu Art. I Nr. 34 (§ 99 d PersVG)

Zu Absatz 1:

Das verkürzte und vereinfachte Mitwirkungsverfahren ist begrenzt auf bis zur Dauer von sechs Monaten befristete Einstellungen, die die Schulen selbst vornehmen können. Ein verkürztes und vereinfachtes Mitbestimmungsverfahren wurde schon in der Vergangenheit bei Einstellungen durch die Schulen im Rahmen des „Modellversuchs eigenverantwortliche Schule (MES)“ angewendet. Hierfür findet nach § 129 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 die Experimentierklausel in § 3 a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung. Da diese Neuregelung nunmehr erfolgt, fällt die Experimentierklausel weg. Das verkürzte und vereinfachte Mitwirkungsverfahren soll nunmehr systematisch richtig nicht mehr im Schulgesetz, sondern im Personalvertretungsgesetz geregelt werden. Die Regelung orientiert sich an der bisherigen Experimentierklausel und entwickelt diese fort. Ohne sie wäre ein kurzfristiger Einsatz von Vertretungskräften an Schulen regelmäßig nicht möglich.

Das Verfahren zur Beteiligung der Frauenvertreterin wird an das verkürzte und vereinfachte personalvertretungsrechtliche Mitwirkungsverfahren angepasst. Das Recht der Frauenvertretung zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen nach § 17 Abs. 2 3. Spiegelstrich LGG wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Frauenvertretung wegen der Vielzahl oder Eilbedürftigkeit der Verfahren nicht die Teilnahme an jedem Bewerbungsgespräch möglich ist.

Zu Absatz 2:



Bei der Beteiligung der Personalvertretung und der Frauenvertreterin sollen die Aufgaben der Dienststelle von der Schulleitung bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Da befristete Einstellungen auch auf Teilzeitbasis möglich sind, werden mit dieser Regelung, die auch in der bisherigen Experimentierklausel enthalten ist, im Einzelfall auch Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Sozialversicherungspflicht ermöglicht.

26. Zu Art. I Nr. 35 (Anlage zu § 5 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz)

Die Oberfinanzdirektion ist aufgelöst worden. Neben einer redaktionellen Anpassung werden das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie das Landesverwaltungsamt Berlin als eigenständige Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 PersVG aufgenommen.

27. Zu Art. II (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Durch die Übergangsvorschrift wird wahlrechtlich die Umstellung auf eine einzige Arbeitnehmergruppe erst ab den nächsten Personalratswahlen vollzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes gewählten Personalvertretungen diese Amtszeit unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Die Übergangsvorschrift regelt das Ende der Amtszeit des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 PersVG bestehenden Gesamtpersonalrats.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung hat die Zuweisung der Aufgabenwahrnehmung bis zur konstituierenden Sitzung des neu für das Landesverwaltungsamt Berlin zu wählenden Personalrats zum Inhalt.

#### 28. Zu Art. III (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Landesverwaltungsamt Berlin wird erst zum 1. Oktober 2008 als Dienststelle in die Anlage zu § 5 Abs. 1 aufgenommen.

c) Beteiligungen:

aa) Gewerkschaften/Berufsverbände und Hauptpersonalrat

siehe Anlage 1

bb) Rat der Bürgermeister

(wird nach Vorliegen der Stellungnahme vor der 2. Senatsbefassung ergänzt)

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

#### C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

#### D. Gesamtkosten

Durch die Neuregelungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit ist nicht berührt. Eine spätere Vereinheitlichung des Dienst- und Personalvertretungsrechts wird nicht ausgeschlossen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den